

# Statuten des Elternrates der Primarschule Christoph Merian

---

## Inhalt

---

1. Gesetzliche Grundlagen
  2. Grundsätze
  3. Zweck und Ziel
  4. Vertraulichkeit
  5. Organisation des Elternrates
    - 5.1 Aufgaben des Elternrates
  6. Organisation des Präsidiums
    - 6.1 Aufgaben des Präsidiums
  7. Organisation der Elterndelegierten
    - 7.1 Aufgaben der Elterndelegierten
  8. Abgrenzung
  9. Arbeits- und Projektgruppen
  10. Infrastruktur
  11. Inkraftsetzung und Überprüfung des Reglements
-

<p>1. Gesetzliche Grundlagen</p>	<p>Gesetzliche Grundlagen sind §91 und §91a des Volksschulgesetzes Basel-Stadt. (siehe Anhang 2)</p>
<p>2. Grundsätze</p>	<p>Miteinander für die Kinder, die Klasse und die Schule.</p> <p>Der Elternrat ist politisch, kulturell und konfessionell unabhängig. Die Mitarbeit im Elternrat ist ehrenamtlich.</p>
<p>3. Zweck und Ziel</p>	<p>Der Elternrat nutzt das Gremium, um Anliegen und Vorschläge der Erziehungsberechtigten aufzugreifen und zu bearbeiten. Im Vordergrund steht dabei eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und der Schulleitung.</p>
<p>4. Vertraulichkeit</p>	<p>Informationen aus der Schule, welche den Elterndelegierten im Rahmen der Elternmitwirkung zur Kenntnis gelangen, sind vertraulich zu behandeln.</p>
<p>5. Organisation des Elternrates</p>	<p>Der Elternrat besteht aus den folgenden Organen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Versammlung der Elterndelegierten (maximal zwei Elterndelegierte pro Klasse)</li> <li>- dem Präsidium</li> <li>- Arbeits- und Projektgruppen.</li> </ul> <p>Es sollten alle Schulstufen vertreten sein. Die Schulleitung nimmt mit beratender Funktion an den Versammlungen teil. Es ist wünschenswert, dass eine gewählte Vertretung der Lehrerschaft der Primarstufe bei den Versammlungen vertreten ist.</p> <p>Pro Schuljahr finden mindestens drei Versammlungen statt. Die Daten werden in der ersten Versammlung eines Schuljahres vom Präsidium festgelegt. Die Versammlungen werden vom Präsidium vorbereitet und geleitet.</p> <p>Weitere Versammlungen können durch das Präsidium oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Elterndelegierten einberufen werden. Die Einladung dazu erfolgt per E-Mail mindestens fünf Schultage im Voraus. Sie enthält die Traktanden und eventuelle Vorbereitungsunterlagen.</p> <p>Beschlussfassungen des Elternrates werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefällt. Stimmberechtigt sind die anwesenden Elterndelegierten. Jeder Elterndelegierte hat eine Stimme.</p>

<p>5.1 Aufgaben des Elternrates</p>	<p>Der Elternrat</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- fördert den Informationsfluss zwischen Schule und Erziehungsberechtigten.</li> <li>- unterstützt die gegenseitigen Kontakte auf der Ebene der Klasse, der Stufe, der Schule und des Quartiers sowie zwischen den Sprach- und Kulturgruppen.</li> <li>- unterstützt die Schule bei der Durchführung von Projekten und Aktivitäten.</li> <li>- bringt im Schulrat Anregungen und Vorschläge ein.</li> <li>- wählt die Vertretungen der Erziehungsberechtigten in den Schulrat. Wählbar sind alle Erziehungsberechtigten, auch wenn sie nicht im Elternrat vertreten sind.</li> </ul>
<p>6. Organisation des Präsidiums</p>	<p>Das Präsidium besteht aus drei vom Elternrat gewählten Elterndelegierten. Gewählt wird in der ersten Elternratssitzung eines Schuljahres. Das Präsidium konstituiert sich selbst und bestimmt den Präsidenten/die Präsidentin, eine Stellvertretung und eine/n Protokollführer/in. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, eine Wiederwahl ist möglich.</p>
<p>6.1 Aufgaben des Präsidiums</p>	<p>Das Präsidium</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- organisiert und leitet die Versammlungen des Elternrates.</li> <li>- protokolliert die Versammlungen, verschickt das Protokoll an die Elterndelegierten per E-Mail und archiviert die Protokolle. Das Protokoll wird innerhalb von 14 Tagen durch den Protokollführer versendet. Das Protokoll wird in der darauf folgenden Sitzung des Elternrates genehmigt.</li> <li>- koordiniert Arbeits- und Projektgruppen.</li> <li>- ist verantwortlich für die Durchführung der Wahlen des Präsidiums und der Elternvertreter für den Schulrates.</li> <li>- ist Ansprechpartner für die Schulorgane.</li> <li>- vertritt die Anliegen des Elternrates in Absprache mit der Schulleitung nach aussen.</li> </ul>
<p>7. Organisation der Elterndelegierten</p>	<p>Jede Klasse wählt an einem Elternabend vor den Herbstferien zwei Elterndelegierte. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind möglich. Wählbar sind alle Eltern mit Kindern in der Primarschule Christoph Merian. Ausgenommen sind Eltern, die in der Primarschule Christoph Merian angestellt sind. Alle anwesenden Eltern sind stimmberechtigt. Das Wahlprozedere ist im Anhang 1 definiert.</p>

<p>7.1 Aufgaben der Elterndelegierten</p>	<p><b>Ebene Klasse</b>                  Die Elterndelegierten                  - fördern die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander und nehmen die Anliegen der Klassen auf.                  - teilen den Erziehungsberechtigten die Beschlüsse des Elternrates mit und informieren über die Aktivitäten.                  - sind Ansprechpersonen für das Klassenteam. Sie tauschen sich mit dem Klassenteam über die besprochenen Themen aus.                  - unterstützen, wenn gewünscht, die Lehrpersonen bei Projekten und Anlässen mit Rat und Tat.</p> <p><b>Ebene Schulhaus</b>                  Die Elterndelegierten                  - nehmen an den Elternratssitzungen des Schulhauses teil und bringen Traktanden ein.                  - melden sich beim Präsidium ab, wenn sie für eine Sitzung verhindert sind.                  - arbeiten aktiv in Projekt- und Arbeitsgruppen mit.                  - unterstützen, wenn gewünscht, die Lehrerschaft bei Projekten und Anlässen mit Rat und Tat.</p>
<p>8. Abgrenzung</p>	<p>Nicht zum Aufgabenbereich der Elterndelegierten gehören:                  - pädagogische und methodisch-didaktische Entscheidungen                  - Beurteilung von Lehrpersonen                  - personelle Entscheide, die Angestellte des Schulhauses betreffen                  - Klassenbildung, Pensum                  - Einzelinteressen von Kindern und Erziehungsberechtigten.</p>
<p>9. Arbeits- und Projektgruppen</p>	<p>Das Präsidium kann Arbeits- und Projektgruppen einsetzen, in denen interessierte Erziehungsberechtigte Projekte und Themen bearbeiten können.                  Es wird ein Mitglied bestimmt, das für die Leitung der Gruppe und die Kommunikation mit dem Präsidium verantwortlich ist.                  Die Teilnahme ist für alle Erziehungsberechtigten des Schulhauses möglich. Es können auch Aussenstehende beigezogen werden. Alle Erziehungsberechtigten sind eingeladen, Ideen einzubringen.                  Die Zusammensetzung, Verantwortlichkeiten, Ziele und der Auftrag sind inhaltlich und zeitlich in einem Arbeitsbeschrieb zu definieren.                  Diese werden durch das Präsidium genehmigt.</p>
<p>10. Infrastruktur</p>	<p>Die Schulleitung stellt dem Elternrat Räumlichkeiten für die Versammlungen und Aktivitäten kostenlos zur Verfügung. Da schulische Anlässe Vorrang haben, geschieht dies immer in Absprache mit der Schulleitung.                  Der Elternrat kann in Absprache mit der Schulleitung schulische Ressourcen (Kopierer, Papier, Projektoren etc.) und Verteilkanäle der Schule (Website, Elternbriefe etc.) nutzen.</p>

<p>11. Inkraftsetzung und Überprüfung des Reglements</p>	<p>Das vorliegende Reglement wurde vom amtierenden Elternrat am 3. Mai 2012 verabschiedet. Die Schulleitung hat dieses Reglement zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Reglement ist auf der Homepage der Schule unter: <a href="http://schulen.edubs.ch/ps/christophmerian/eltern/elternmitwirkung">http://schulen.edubs.ch/ps/christophmerian/eltern/elternmitwirkung</a> für alle Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten zugänglich.</p> <p>Das Reglement wird durch den Elternrat bei Bedarf überprüft und geändert. Die Elterndelegierten haben das Recht entsprechende Anträge beim Präsidium einzureichen. Änderungen müssen mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.</p>
--	---

Basel, den 3. Mai 2012

Heike Osenger  
Präsidentin des Elternrates

Marlene Estermann  
Vizepräsidentin

Arwin Zylewa  
Vizepräsident

## **ANHANG 1**

### **WAHL DER ELTERNDELEGIERTEN**

1. Das amtierende Präsidium ist verantwortlich für die Durchführung der Wahlen. Die amtierenden Elterndelegierten führen die Wahl der Elterndelegierten für die kommende Amtsperiode in der Klasse durch.
2. Die Klassenlehrperson lädt zum Elternabend ein und erwähnt, dass Wahlen stattfinden werden. Die Eltern der Kindergartenschüler und der Primarschüler werden mit der Einladung über den Elternrat und die bevorstehenden Wahlen informiert.
3. Am diesem Elternabend wählen die anwesenden Erziehungsberechtigten jeder Klasse zwei Elterndelegierte.
4. Die Wahlen werden durch die Elterndelegierten, im Ausnahmefall durch die Klassenlehrperson, durchgeführt.
5. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern der betreffenden Klasse. Gewählt sind diejenigen zwei Personen, die am meisten Stimmen auf sich vereinen. Es gilt eine Stimme pro Kind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Wählbar sind nur Erziehungsberechtigte, die während der Wahl persönlich anwesend sind. Personen, die in der Schule angestellt sind, sind nicht wählbar. Pro Familie kann nur eine Person gewählt werden.
7. Bei Wiederwahlen ist eine Wahl in Absentia in Ausnahmefällen möglich.
8. Falls sich niemand zur Wahl zur Verfügung stellt, werden keine Elterndelegierten gewählt und die Klasse ist im Elternrat nicht vertreten.
9. Die Elterndelegierten sind für ein Jahr gewählt. Wiederwahlen sind möglich.
10. Nach dem Elternabend meldet die Klassenlehrperson die gewählten Elterndelegierten mit Angabe von Name, Adresse, Telefon und E-Mail der Schulleitung.

## **ANHANG 2**

### **SCHULGESETZ §91 und 91a**

#### **ERZIEHUNGSBERECHTIGTE**

##### **§ 91**

Schule und Erziehungsberechtigte arbeiten in Bildung und Erziehung zusammen.

2 Die Schulleitung sorgt für Kontakte zu den Erziehungsberechtigten, insbesondere durch folgende Mittel:

- Veranstaltungen von Elternabenden;
- Organisation von Schulbesuchstagen;
- Orientierung der Erziehungsberechtigten über die Ziele der Schule und die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten.

3 Die Schulleitung kann mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern Vereinbarungen zur Erreichung gemeinsamer Bildungs- und Erziehungsziele schliessen.

4 Den Schülerinnen und Schülern sowie den Erziehungsberechtigten steht das Recht zu, von den Lehrpersonen und der Schulleitung im Hinblick auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten angehört zu werden.

5 Die Lehrpersonen oder die Schulleitung informieren die Erziehungsberechtigten regelmässig über die Entwicklung, die Leistungen und das Verhalten ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Erziehungsberechtigten informieren die Lehrpersonen oder die Schulleitung von sich aus über Belange, die für den Schulalltag ihrer Kinder wichtig sind.

6 Schule und Erziehungsberechtigte sorgen dafür, dass die Schülerinnen und Schüler unter geeigneten Bedingungen lernen können.

7 Die Erziehungsberechtigten haben das Recht

- a) in Fragen des Lernens und der Schullaufbahn beraten zu werden;
- b) Elternabende zu veranlassen.

8 Die Erziehungsberechtigten haben die folgenden Pflichten:

- a) sie sorgen dafür, dass ihre Kinder den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen können;
- b) sie dürfen ihre Kinder nicht wesentlich von der Schule fernbleiben lassen;
- c) sie nehmen an Elternveranstaltungen und Gesprächen teil, die von einer Lehrperson oder von der Schulleitung angeordnet werden;
- d) sie halten ihre Kinder zum Einhalten der Regeln und Weisungen der Schule an.
- e) *Sie lassen ihr Vorschulkind, sofern es im Hinblick auf den Kindergarteneintritt über unzureichende Deutschkenntnisse verfügt, eine Einrichtung mit integrierter Sprachförderung besuchen. 1*

9 Erziehungsberechtigten, die ihre Pflichten gemäss Abs. 8 wiederholt verletzen, können auf Antrag der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis CHF 1'000.— belegt werden. In den vom Kanton geführten Schulen entscheidet die Departementsvorsteherin bzw. der Departementsvorsteher, in den von den Gemeinden geführten Schulen die zuständige Stelle der Gemeinden.

#### **ELTERNDELEGIERTE, ELTERNRÄTE**

##### **§ 91a**

Auf den Stufen der obligatorischen Schulzeit wählen die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler jährlich je Schulklasse zwei Elterndelegierte.

2 Aufgaben der Elterndelegierten sind:

- a) die Kontakte der Erziehungsberechtigten untereinander zu fördern;
- b) die Elterninitiativen der Schulklasse zu koordinieren;
- c) als Ansprechpersonen für die Lehrpersonen zur Verfügung zu stehen.

3 Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Der Elternrat kann sich mit Schulthemen befassen, welche die Erziehungsberechtigten und die Schülerinnen und Schüler betreffen, und sich als Ansprechpartner für die Schulleitung zur Verfügung stellen.

4 Der Elternrat wählt in den vom Kanton geführten Schulen die Vertretungen der Erziehungsberechtigten im Schulrat.

5 Auf den Stufen der nachobligatorischen allgemein bildenden Schulen können die Erziehungsberechtigten je Schulklasse zwei Elterndelegierte wählen. Die Elterndelegierten einer Schule bilden den Elternrat. Für die Aufgaben der Elterndelegierten und des Elternrates gelten die Absätze 2 und 3 sinngemäss.

*1 Der Regierungsrat legt die Wirksamkeit fest (geplant ist 2013).*